

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XCI.

Bern, 10. Juli 1799. (22. Messidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Suters Meinung.)

Das erste und vorzüglichste Mittel ist die Einigkeit und die Vaterlandsliebe. Einigkeit hier unter uns, Einigkeit mit der vollziehenden Gewalt, und Einigkeit unter allen Bewohnern Helvetiens. Durch sie waren unsere unvergleichlichen Väter groß und stark, durch sie werden wir es auch seyn. Schweizer! blickt nur ein Jahr zurück in eure Geschichte, was stürzte die alte Schweiz? Alle Fehler, die ich oben erzählte; ein zu eigenfinner Glaube an Kräfte, die seit drei Jahrhunderten nicht waren versucht worden; ein zu blindes Vertrauen auf den bloßen Namen Schweizer, während dem die Tugenden der Väter schon lang von uns gewichen waren, aber vorzüglich Mangel an Einigkeit. Ein Thor ware jeder, der die alten Formen zurück wünschte, ein Schurke, der die beschworene Constitution nicht halten wollte; aber ich gestehe es aufrichtig, es kränkt mich tief in die Seele, daß gegenwärtig so mancher Schweizer hebt, so mancher sein Vaterland für verloren hält, während noch so manche Kantone uns übrig bleiben, und während im vorigen Jahr, ein einziger Kanton — Bern — selbst ohne die Lemaner, den doch schon lange unüberwundenen fränkischen Heeren so kräftigen Widerstand gethan, und sie selbst noch lange würde aufgehalten haben, wenn mehr Einigkeit in den Befehlen geherrscht hätte. Daher rufe ich auch mit dem Petitionär aus: „Schande! Schande, ihr Schweizer! die Oestreicher sind in eurem Land, und ihr sagt sie nicht selbst fort!“ So dachten nicht eure Väter bei Morgarten und Sempach; kaum zeigte sich dort der Feind, so war er auch geschlagen. Schweizer! erhebt euch! steht auf! erwachtet aus eurem tödlichen Schlummer! rüstet euch aus mit Kraftgefühl! überlasset den Franken nicht einzige die Ehre des Sieges; verachtet euch selbst nicht, und bedenkt, daß man nur kraftig zu wollen braucht, um zu siegen für

Freiheit und Vaterland. Auf, ihr wackern Oberländer! ihr feurige Lemaner und Freyburger! ihr tapfere Berner, Aargauer, Solothurner, Basler — ihr Kantone, noch unverheert vom Feind — Auf! ziehet ihm entgegen, umarmt euch alle mit der reinsten Vaterlandsliebe, und euer ist der Sieg.

Ein zweites Mittel liegt in der Gerechtigkeit.

Hier irrt sich der Bittsteller, wenn er den von ihm genannten Moderantismus auf einem andern als dem gesetzlichen Wege bekämpfen will. Ich bin auch ein Patriot; ich war einer, und liebte die neuen Formen der Freiheit früher als keiner von euch, und aus Freiheitsliebe schloß ich mich mit den Franken in die Belagerung von Mainz ein. Aber ich bin auch ein Mensch; ich kenne die Geschichte, die lehrreiche, so oft in Blut und Thränen getauchte Geschichte der letzten 10 Jahren, und ich will durchaus auf keinem andern Wege, als dem Weg der Tugend und der Gerechtigkeit zur Freiheit gelangen. Bürger Gesetzgeber! Weg mit jedem Schreckenssystem! Iustitia judicata filii hominum, Menschensohne richtet gerecht, steht hier an der Tafel geschrieben, (eine schwarze Tafel oben an der Thür,) und dieses sei unsre Richtschnur. Wir haben Gesetze genug, halten wir streng daran, daß sie vollzogen werden, mehr braucht es nicht, und der einzige Moderantismus, den ich kenne, ist der, daß man zu nachlässig in Vollziehung der Gesetze und der Gerechtigkeit war. Es ärgert mich noch immer, wenn ich daran denke, wie ich in Luzern einem Thurm gegenüber wohnte, worin bei 100 Gefangene schmachteten. Alle waren gewiß nicht schuldig, das wußte jedermann. Es wäre viel besser gewesen, wenn man die Schuldigen auf der Stelle gestrafft, und die Unschuldigen sogleich losgelassen hätte. So was nutzt zu nichts, und streitet gegen Vernunft und Politik. Die Freiheit ist kein verzehrendes Feuer; sie gleicht dem wohlthätigen Licht der Sonne, das alles sanft erwärmt und belebt, und nicht zerstört.

Ein drittes Mittel heißt: Gehorsam gegen die Gesetze — und ich bitte jeden Helvetier, ihn zu leisten, weil ohne denselben jeder Staat zu Grun-

de geht, und ohne ihn kein Glück, keine Freiheit möglich ist.

Ein viertes Mittel liegt in der Erziehung der Jugend, die, will Gott, bald auf einen bessern Fuß gestellt werden wird.

Ein fünftes Mittel, und vorzüglich in gegenwärtiger Lage eins der allerkräftigsten, beruht auf der nöthigen Heissteuer. Hier flehe ich alle Schweizer, sie möchten doch dem theuren Vaterland ihre Hülfe nicht entziehen. Jeder bedenke, daß wenn nicht alle zusammenstehen, nicht alle zusammentragen, es nicht gerettet werden kann; und ich frage jeden, ob es nicht besser sey, für Freiheit und Vaterland, für Weib und Kind, Vater und Mutter, Bruder und Schwester, einen Theil seiner Haabe aufzuopfern, als alles einem verheerenden Feind zu überlassen. Schweizer! es ist nicht nur um Freiheit und Constitution, es ist um euere Existenz zu thun.

Endlich liegt noch ein Mittel in der Erweckung des Gemeingeistes. Der Bittsteller schlägt Volksgesellschaften dazu vor. Ich habe nichts dawieder, allein nie anders, als unter den Bedingungen, welche Secretan vorzüglich angab. Sie sollen unter dem Einfluß der Gesetze stehen. So erwarte ich viel Gutes von ihnen, weil unsre Revolution noch nicht geendigt ist; und da der Puls des Schweizers viel langsamer geht, als der des Franken, so werden sie auch nicht so leicht in Jacobinerclubs ausarten, die blos deswegen so gefährlich waren, weil sie sich selbst Gesetze gaben.

Dieses mögen die vorzüglichsten Mittel seyn, und verzeiht mir, wenn mein warmes Herz euch zu lange dabei aufgehalten hat. O Schweizer! theure Schweizer! Laßt uns Schweizer bleiben! Ich schwor es heilig zu Gott, daß ich es seyn und bleiben will! tretet alle zusammen, rücket euch aus mit Kraft, und ihr seyt gerettet, gerettet ist das Vaterland. Laßt euch nicht von schändlichen Lügen betriegen, als wenn die Destricher nur kamen, um euch Geld zu bringen. Seht sie nur an von der Fussohle bis zur Scheitel, wie zerlumpt und elend sie aussiehen, schließt von da auf ihren Magen, und fragt dann, ob solche Menschen euch Geld bringen werden? Verheeren werden sie euer Land, die Antwort ist klar im Thurgau und Stäfa geschrieben. Schweizer! denkt an eure Väter! denkt an ihre Einigkeit! Laßt uns das neue Gebäude unsrer Freiheit auf ihre unschönen Tugenden stützen! denkt an eure tapfern, bei Frauenfeld für's Vaterland gefallenen Brüder! eilet ihren Tod zu rächen, und vergeht nie, daß der Mensch nur dann glücklich seyn kann, wenn er free ist.

Cartier freut sich auch über die Bittsteller, allein er kann nicht bestimmen, daß Moderantismus uns bisher brachte. — Die Gesetze zur Strafe der Verz rathen sind vorhanden, aber sie werden nicht vollzo-

gen: ich hasse zwar den Moderantismus, aber eben sehr auch das Schreckenssystem, oder die Willkür. Er fordert auch Verweisung an eine Commission, aber auch Mittheilung an das Vollziehungsdirektorium, welches ebenfalls gute Lehren in dieser Bittschrift findet.

Eustor findet, das Volk des Lemans verdiene seines Patriotismus wegen mit beiden Armen aufgenommen zu werden: er stimmt zur Commission, in der Überzeugung, daß unter Moderantismus hier nicht Gerechtigkeit und dagegen unter strengen Massregeln, nur strenge Handhabung der Gesetze vorhanden ist.

Der Gegenstand wird einer aus den Bürgern Secretan, Suter, Stüce, Cartier und Grasenried bestehenden Commission, und die Bittschrift selbst dem Direktorium zugewiesen.

Gmür sagt: Eine der ersten Pflichten der Gesetzgebung ist für die gute Anwendung der öffentlichen Gelder zu sorgen: von vielen Seiten her hören wir aber, daß die öffentlichen Verwaltungen und besonders unsre wackern Truppen an der erforderlichen Unterstützung Mangel leiden; zeige man dem Volk, daß die Einkünfte gut angewandt werden, aber nicht hinreichend sind, so wird es gewiß gerne dem Mangel abhelfen, daher fordre ich nicht eine allgemeine Jahresrechnung, welche jetzt unmöglich wäre, aber Rechnung über das bisher im Schatzamt eingegangene, und in demselben ausgegebene Geld, damit wir und das Volk sehen, was bisher eingegangen ist, und wie dasselbe verwendet wurde.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Schlumpf unterstützt Gmürs Antrag, hauptsächlich wegen der unrichtigen Besoldung der Truppen, und um durch Entdeckung des Uebels, helfen zu können. Zimmermann folgt dem Begehr einer Absförderung einer Rechnung über das Schatzamt, weil einstweilen nicht mehr gesodert werden kann: da bestimmt wahre ist, daß für die Besoldung der Truppen seit dem ersten Apr. I. Million und 250,000 Fr. ausbezahlt wurden, so ist wahrscheinlich, daß die Ursache der Nichtbesoldung der Truppen nicht im Schatzamt, sondern irgend anderwärts stehen mößt. Rellsstab folgt dem Antrag. Secretan folgt ebenfalls. Gmürs Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat 14. Juni.

Präsident: Meyer v. Arau.

Die Discussion über den, die Erblehen betreffenden Besluß, wird eröffnet.

Barras kann nicht zur Annahme stimmen; er findet keineswegs, daß der Besluß eine Erläuterung des Gesetzes vom 10. Wintermonat sey, sondern vielmehr wird ein Theil dieses Gesetzes dadurch auf-

gehoben; zu allen Zeiten sind diese amphitheotischen Verträge als Feodalrechte angesehen worden, auch das Gesetz vom 10. Wintermonat hat es; der Unterschied, den die Revolution zwischen Verträgen auf bestimmte und auf unbestimmte Zeit macht, und alles, was sie darauf gründet, ist ungerecht; er hat ungern zu dem Gesetz vom 10. Wintermonat gestimmt, und will gern zu dessen Rücknahme stimmen; unsre Finanzen würden sich besser dabei befinden; aber zu einer partiellen Rücknahme derselben kann er nicht stimmen.

Der Beschluss wird angenommen.

Eine Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums, über die gegenwärtige Stellung der Armee in Helvetien, wird verlesen.

Eben so ein von der Verwaltungskammer vom Leman mitgetheiltes Schreiben der Schützengesellschaft zu Bilette, die ihre diesjährigen Preise auf den Altar des Vaterlands niederlegt.

Laflechere verlangt davon ehrenvolle Meldung im Protokoll — welche beschlossen wird.

Folgender Beschluss wird verlesen und angenommen:

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 11. Juni, wodurch dasselbe Anzeige giebt, mit welchem zuvorkommenden Eifer sich die Gemeinden, durch welche die verwundeten Vaterlandsvertheidiger von Alarau über Olten nach Solothurn geschickt wurden, beflissen haben, die verwundeten Krieger mit allem zu versehen, was zu ihrer Erleichterung und ihrem Unterhalt beitragen konnte, vorunter sich besonders die Bewohner von Wettisbach auszeichneten; —

In Erwägung, daß solche schöne Züge eines edlen Patriotismus das Vaterland ehren, und seinen besondern Dank verdienen; —

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Obgedachte Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 11. Brachm. soll gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, diesen patriotischen Gemeinden den Dank des Vaterlandes zu bezeugen.

3. Dieses Dekret soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Das Vollziehungsdirektorium teilt den Auszug eines Briefs des frankischen Direktoriums mit, worin dasselbe für das Schicksal der helvetischen Republik die beruhigendsten Zusicherungen ertheilt.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einlädt, jenem Schreiben, wann es geschehen kann, die größte mögliche Kundbarkeit zu geben.

Laflechere bedauert in dem Beschluss, die Worte „wo möglich“ zu finden; er hätte dagegen lieber bestimmt gefunden, daß der Brief in allen Gemeinden von Helvetien bekannt gemacht werde; er wünscht also, daß der Präf. d. Senats demjenigen des Direkt. diesen Wunsch des Senats mittheile; er hätte auch gewünscht, daß das Direktorium wäre durch einen Beschluss des grossen Raths aufgefordert worden, dem frankischen Direktorium zu erklären, daß die gesetzgebenden Räthe und alle helvetischen Autoritäten unwandelbar der Sache der Freiheit ergeben, und alles ihr aufzuopfern bereit seyn.

Lüthi v. Sol., als Commissär der Bibliothek der Gesetzgebung, zeigt verschiedene Geschenke an, die der Bürger Höpfner von Bern, die Buchhändler Schweighäuser und Decker von Basel, eingesandt haben, und trägt darauf an, daß in dem Verbalprozeß Anzeige dieser Geschenke gemacht werde. Dies wird beschlossen.

Der Untersteuereinnehmer in Bern lädet die Mitglieder des Senats ein, auf einen bestimmten Tag ihre Kriegssteuer einzuliefern.

Lüthi v. Sol. bemerkt, daß wir gar nicht hier in Bern domiciliert sind, sondern vielleicht in wenigen Tagen wieder nach Luzern gehen; die meisten von uns bezahlen ihre Steuern zu Hause, die andern thun es einer andern Anordnung zufolge unmittelbar beim Nationalschatzamt; die Gemeinde Bern hat sich also in dieses Geschäft gar nicht zu mischen. Man geht zur Tagesordnung.

Der Präsident zeigt an, daß in Folge eines Beschlusses des gr. Rathes der Präsident dieses letztern ihm angezeigt habe, daß er keinerley Einladungen des Senats durch den Canal seines Präsidenten weiter annehmen dürfe.

Crauer findet dies sehr sonderbar, er will sich also künftig des Weges der Bothschaften bedienen; es geschieht dies zum Besten des Vaterlands, und wir sollen uns also nicht bedenklich an Formen halten.

Laflechere gesucht gern, daß die Art von Initiative, die wir uns bisweilen erlaubten, nicht ganz in der Ordnung war; er will also bei künftigen, ähnlichen Gelegenheiten die Wünsche des Senats durch den Präsidenten, demjenigen des Direktoriums unmittelbar mitgetheilt wissen. Muret findet Crauers Vorschlag durchaus unannehmlich, wohl aber Laflecheres; der Senat kann wie jedes andere Corps sich ans Direktorium wenden. Lüthi v. Sol. ist gleicher Meinung, will aber unsern Präsidenten auch nicht zum Staatsboth für mündliche Aufträge ans Direktorium machen; wir können alle unsere Wünsche nicht als Senat, sondern als Individuum einzeln oder insgesamt schriftlich an die vollziehende Gewalt gelangen lassen.

Grosser Rath, 15. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Geheime Sitzung.

Senat, 15. Juni.

Präsident: Meyer v. Aarau.

Der Beschlus, welcher die Wahlart eines neuen Direktors nacher bestimmt, wird verlesen, und auf Luthis von Sol. Antrag sogleich angenommen.

Die Saalinspektoren legen die Verhaltungsbefehle für die Wache des Senats vor, welche angenommen werden.

Baucher begeht schriftlich einen Urlaub von 3 Monaten, der zu Herstellung seiner ökonomischen Umstände erforderlich wird. Lang will diesen Urlaub nicht ertheilen, da Baucher sonst schon mit und ohne Urlaub häufig genug abwesend war.

Rubli glaubt, wir müssen auf Bauchers Umstände Rücksicht nehmen; die Republik gewinnt durch seine Abwesenheit eher als daß sie verlieren sollte, da er als abwesend keinen Gehalt bezieht. Lafchere will den Urlaub ebenfalls bewilligen; wir können seine Entlassung ihm nicht geben; bei den nächsten Wahlversammlungen wird er sie von seinen Committenten nehmen können.

Der Urlaub wird bewilligt.

Der Beschlus wird verlesen und angenommen, der den Saalinspektoren des Senats einen Credit von 3000 Fr. bei dem Nationalgeschäfthant eröffnet.

Eben so wird der Beschlus angenommen, der eine Summe von 3000 Fr. den Saalinspektoren des grossen Raths bewilligt.

Nachfolgender Beschlus wird verlesen und angenommen:

In Erwägung, daß das Volk das Recht habe, über die Verwendung der Staatseinkünfte Rechenschaft zu fordern, welches Recht der 18. § der Constitution seinen Stellvertretern einräumt;

In Erwägung aber, daß bei der gegenwärtigen Lage der Republik es unmöglich sei, eine allgemeine Rechnung über die Staatseinkünfte zu fordern;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

Das Vollziehungsdirektorium einzuladen, den gesetzgebenden Räthen mit möglichster Beförderung Rechnung von den Summen und ihrer Verwendung abzulegen, welche in der Nationalgeschäfthant eingegangen sind.

Eine Zuschrift der Schuhengesellschaft in Wissisburg kündigt ein patriotisches Geschenk von 600 Franken an.

Auf Murets Antrag wird ehrenvolle Meldung desselben beschlossen.

Ein öffzieller Bericht über das, was bei der Donauarmee vom 4 bis 16 Prairial voriel, wird verlesen.

Auf Stokmanns Antrag wird beschlossen, es soll künftig bei jedem Namensaufruf die Zahl der sowohl mit als ohne Urlaub sich abwesend findenden Mitglieder im Protokoll aufgezeichnet, und die Namen der Abwesenden vom Präsident den Saalinspektoren übergeben werden.

Am 16. Juni war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 17. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Erlacher begeht, daß das Direktorium aufgedorrt werde, die Legion dem Gesetze zufolge bestimmt auf 3000 Mann zu setzen, und einen besondern Commissär zu ernennen, unter dessen Aufsicht dieses geschieht, indem sonst zu befürchten ist, daß mit der gewohnten Nachlässigkeit hierüber verfahren werde. Secretan glaubt, dieses müsse etwas näher untersucht werden, weil wir die Finanzhülfsmittel der Republik in dem gegenwärtigen Augenblick nicht hinlänglich kennen; er fordert eine Commission über diesen Gegenstand. Erlacher würde gern den ganzen Krieg an eine Commission weisen, da es aber nicht möglich ist, und die Legion unsren Gesetzen zufolge schon lange so stark seyn sollte, so beharret er auf seinem Antrag. Schluumpf hätte von Anfang an gerne die Legion verdoppelt, weil regulirte Truppen theils besser organisiert, theils an sich selbst schon besser sind, als bloße Milizen; indessen da der Gegenstand wichtig ist und Sorgfalt verdient, so stimmt er Secretan bei. Gmür denkt, die vorhandnen Truppen müssen erst bezahlt werden, ehe man neue anwerben dürfe; er stimmt für die Untersuchungscommission. Schluumpf beharret, und hofft, Geld werde hierzu hinlänglich vorhanden seyn, weil sonst die Republik nicht bestehen könnte. Erlacher versichert, daß hinlänglich Geld vorhanden ist, und beharret.

Der Gegenstand wird der Militärcommission zugewiesen.

Hämmeler erhält für 10 Tag Urlaub.

Preux erhält 8 Tag Urlaubsverlängerung, und berichtet, daß die Franken am Simplon gesiegt haben.

Joh. Joseph Metrau aus dem Leman fordert, daß sein zweiter Sohn vom Elitendienst befreit werde, weil der erste in den Hülfsstruppen dient, und er ohne dieses hilflos wäre.

Schlumpf fordert Vertagung, bis nach dem Berichte der Militarcommission über die Ersezungen. Graf versichert, daß die Militarcommission noch nicht die erforderlichen Angaben vom Direktorium erhalten hat; er begeht Verweisung dieser Bittschrift ans Direktorium. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Augsburger sagt: er habe in einem Brief die Nachricht erhalten, daß die Festreicher bei Laufburg geschlagen wurden, und in 14 Tagen ganz Helvetien raumen werden. (Man ruft unterstützt!)

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, zufolge der Einladung des Vollziehungsdirektoriums durch seine Bothschaft vom 10. Brachm., daß, wenn auch Philip Nößberger, von Helturied, mit an der Erregung des Aufstands arbeitete, welcher im April in den Districhen Freiburg und Schmitten ausbrach, derselbe indessen eher als ein Werkzeug der Anführer der Rebellen, als selbst als Anführer betrachtet werden kann; wirklich ist sein Hauptfehler, einen Brief getragen zu haben, der zum Aufstand anreizte, und in dem Sinne dieses Briefes gesprochen zu haben —

In Erwägung ferner, daß in dem Augenblick, wo die zur Aufrechthaltung der Constitution bestimmten Truppen gegen die Rebellen anrückten, er einer der ersten sich unterwarf, und die Auführer zu bewegen suchte, die Waffen niederzulegen —

In Erwägung endlich, daß Nößberger sich freiwillig nach Freiburg begab, um seinen Fehler zu bekennen, und die vom Gesetz bestimmte Strafe zu erwarten —

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
beschlossen:

Die gegen den B. Philipp Nößberger von dem Militärgericht von Freiburg ausgesprochene Todesstrafe ist in eine Einsperrungsstrafe von einem Jahre gemildert.

Carmintrian ist durch dieses Gutachten zwar befriedigt, doch kann er nicht unbemerkt lassen, daß viele Bürger wegen geringern Vergehen für viel längere Zeit eingesperrt wurden; daher wünscht er eine Einladung ans Direktorium, einen bestimmten Bericht über diese unglücklichen Begebenheiten zu ertheilen. Erlacher kann diesem Gutachten nicht bestimmen, weil durch dasselbe, wie schon Carmintrian bemerkte, die Gleichheit der Rechte verletzt würde; er fordert also Verweisung an die Commission, um diesen Gegenstand im allgemeinen zu behandeln. Nüce und Eustor folgen dem Gutachten, welches angenommen wird.

Nüce glaubt, Carmintrans Antrag sei durchaus nicht annehmbar, weil wir keine Art von Revisionssgericht sind, und alle Begnadigungen, der Constitution zufolge, von dem Vollziehungsdirektorium vorgeschlagen werden müssen; auch erfordert die Gleichheit der Rechte keineswegs die Gleichheit der Begnadigungen, sondern der eine darf begnadigt werden, ohne daß der andere begnadigt werden müsse; überdem wo keine Klage ist, kann auch kein Recht gesprochen werden; also wann von den Verurtheilten keine Bittschrift einkommt, kann man sich mit dem Gegenstand nicht befassen; er fordert daher sowohl über Carmintrans als über Erlachers, bei Unlaß des vorherigen Gutachtens gemachte Anträge, die Tagesordnung. Eustor folgt Nüce, weil der 78 § der Constitution dem Direktorium den Antrag für jede Begnadigung einräumt. Carmintrian sagt: Gerechtigkeit überall und für jedermann! durch meinen Antrag wird die Constitution nicht verletzt, denn ich will nicht das Direktorium zu mehreren Begnadigungsbegehren auffordern, sondern einzlig einen bestimmten Bericht über die Unruhen im Kanton Freiburg haben, denn wenn das Direktorium eine solche Uebersicht jener Unruhen haben wird, so wird ihm seine Gerechtigkeitsliebe selbst gewiß verschiedene Modifikationen eingeben; daher beharre ich auf dem Antrag. Broye folgt Carmintrian, um diese noch so finstre Sache bestimmt aufzuklären. Secretan findet, Carmintrans Antrag mache seinem Herzen Ehre, allein er denkt, entweder sey es hier um bloße Neugierde zu thun, welche für uns unwürdig wäre, und dem Direktorium zuletzt so viel Zeit rauben würde, daß es statt zu regieren, uns Berichte geben müßte, oder aber man wolle dadurch mehrere Begnadigungen bewirken, wozu das Direktorium bestimmt und klar das Vorschlagsrecht hat; ist jemanden zu viel geschehen, so hat er Verwandte oder Freunde, die seinen Wunsch um Begnadigung uns oder dem Direktorium vorlegen können, und dann ist das Geschäft nicht mehr der Constitution zuwider, von uns eingeleitet; daher stimmt er für Tagesordnung. Die Tagesordnung wird angenommen.

Der Antrag Kilchmanns wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen. (S. S. 708—9.)

Escher ist ganz mit Kilchmann einig, daß zu strenge Gesetze nicht vollständig in Ausübung gebracht werden können, und daher Willkür bei den Richtern veranlassen, daher wünscht auch er Modifikation jenes berühmten Gesetzes; allein diese Modifikation muß sorgfältig bestimmt, und besonders mit unserem Criminalcodex in genaue Verbindung gesetzt werden; daher fordert er Verweisung dieses Antrags an eine Commission, um in 3 Tagen über diesen wichtigen Gegenstand ein Gutachten vorzulegen.

Cartier folgt, glaubt aber, die Commission

bedürfe mehr Zeit für diese wichtige Arbeit. Und er-
wirth folgt. Zimmerman ist gleicher Meinung,
weil es hierbei hauptsächlich auch um Untersuchung der
Prozeßformen zu thun ist. Eustor folgt.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewie-
sen, in die geordnet werden: Zimmerman -
Secretan, Escher, Graf und Nellstab.

Statt Desloes wird Cartier der Forstcom-
mission beigeordnet.

Die Gemeinde Promasam im Leman übersendet
wichtige Bemerkungen wider die Vertheilung der Ge-
meindgüter. Carmintran fodert Verweisung an
die Gemeindgüter-Vertheilungscommission. Escher
folgt, besonders da die Commission schon viele Bitt-
schriften für Vertheilung hat, und es also wichtig
ist, daß sie auch die Gründe wider dieselbe kennen-
lerne, um sich auf Wiederlegung derselben vorbereiten
zu können, wenn sie allenfalls bald ein Gutachten
vorzulegen gedachte. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Balstall im Kant. Solothurn bit-
tet um Unterstützung, wegen den vielen Requisitions-
fuhren, Lieferungen, Nichtbezahlung der Bons u. s. w.
die sie seit der Revolution erlitten hat. Cartier
gibt dieser Gemeinde ein gutes Zeugniß, und ver-
sichert, daß ihre Beschwerden sehr begründet sind;
er fodert Verweisung ans Direktorium, damit dieses
dafür sorge, daß die Bons richtig eingelöst werden.
Ackermann folgt, und bedauert, daß viele Gemeinden
in diesem Fall sich befinden, und doch ungleich unter-
stützt würden. Nüce ist gleicher Meinung, bittebt
aber, daß die guten Schweizer bei Erduldung dieser
Beschwerden das Blut in die andre Waagschale legen,
welches die Franken für uns täglich vergießen, und
daß sie einen Blick auf jene Kantone werfen, welche
von den Festreichern besetzt werden; dann hofft er,
werden diese Beschwerden geduldiger geprägt werden.
Graf würde wohl Nüce bestimmen, wann nicht die
Commissars allein an diesen Klagen schuld waren;
diese Blutsauger, nicht die Armee, sind es, die das
Volk verabscheut, denn sie werden von ihrer Nation
bezahlt, behalten das Geld aber für sich, und lassen
die Beschwerden durch das Land tragen, wo sich die
Armeen aufhalten; er fodert Einladung ans Direk-
torium, die Nation gegen die Commissars zu schützen.
Gmür stimmt ganz Graf bei. Trösch folgt. Graf's
Antrag wird angenommen.

Die Gebrüder Kunz, im Kanton Solothurn,
erneuern ihr Begehr um Beschleunigung ihres Pro-
zeßs. Trösch fodert Tagesordnung, weil dies Be-
gehren schon ans Direktorium gewiesen wurde. Car-
tier fodert Beratung. Zimmerman fodert Ver-
weisung ans Direktorium. Dieser Antrag wird an-
genommen.

Die Gemeinde Bise, im District Gruyère, klagt
über Wald-Usurpation von der alten Regierung.

Schlumpf fodert Verweisung ans Direktorium. Se-
cretan fodert Tagesordnung, weil die Sache ganz
richterlich ist. Escher denkt, ehe man ein Begehr
sogleich vor den Richter weise, müssen die Parteien
zuerst sich zu vergleichen suchen: die eine dieser Par-
teien ist die Nation, dieser ihr Verwalter ist das
Direktorium, folglich muß die Bittschrift vor allem
aus diesem zugewiesen werden, und erst dann wird
sich zeigen, ob die Sache gütlich oder richterlich be-
zulegen sei. Schlumpf beharret. Secretan ist
zwar mit Escher, in Rücksicht des Gangs, der ge-
nommen werden muß, einig, will aber das Direk-
torium über das Nationaleigenthum nicht endlich ab-
sprechen lassen, sondern dasselbe einladen, hierüber
ein Gutachten vorzulegen. Escher erinnert die Vers-
sammlung an einen Besluß, der über die Bestim-
mung des Eigenthums der Nationalwaldungen ge-
nommen, und zu welcher Modifikation der Commis-
sion zurückgegeben würde. Er verspricht auf Morgen
ein Gutachten, und beharret auf der einfachen Ver-
weisung ans Direktorium. Dieser Antrag wird an-
genommen.

Senat, 17. Juni.

Präsident: Meyer v. Arau.

In geschlossener Sitzung werden folgende Bes-
chlüsse angenommen:

1. Vom 12. April 1799 an, beziehen die Sup-
plicanten der Kantonsgesichte 5 Franken für jeden
Berrichtungstag, und überdies die Reiskosten, an-
statt der 60 Buben, welche ihnen das Gesetz vom
19. Sept. 1798 bestimmt.

2. Vom 12. April 1799 an, beziehen die Sup-
plicanten der Verwaltungskammern 5 Franken für je-
den Berrichtungstag, und überdies die Reiskosten,
anstatt der 60 Buben, welche ihnen das Gesetz vom
17. Sept. 1798 bestimmt.

3. Vom 12. April 1799 an, beziehen die Mit-
glieder der Verwaltungskammern eine Entschädigung
von 1920 Franken des Jahrs, anstatt des jährlichen
Gehalts von 150 neuen Duplonen, welche ihnen das
Gesetz vom 12. Sept. 1798 bestimmt.

4. Vom 12. April 1799 an, beziehen die Ober-
Schreiber der Verwaltungskammern 1400 Franken
und die Wohnung, anstatt der 100 neuen Duplonen,
welche ihnen das Gesetz vom 17. Sept. 1798 bestimmt.

Endlich wird ein Besluß angenommen, der das
Direktorium einlädt, den obersten Gerichtshof aufz-
zufordern, den Prozeß des Bürgers Repräsentant Hart-
mann mit möglichster Beschleunigung, und so viel
die Constitution und das Reglement des obersten Ge-
richtshofs erlauben, zu beenden.

Grosser Rath, 18. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Der Präsident zeigt an, daß die Offiziere der Legion ihm einen Besuch gemacht, und ihn zu Händen der Stellvertretung der Nation ihrer Ergebenheit für die Sache der Freiheit und der Republik versicherten; er glaubte diesen wackern Vertheidiaern des Vaterlandes im Namen der ganzen Versammlung für den Muth, den sie bisher bewiesen, danken, und ihnen die Zufriedenheit der Stellvertreter der Nation bezeugen zu dürfen. Allgemeiner Beifall.

Der Präsident der Municipalität von Aubonne im Kanton liest folgende Zuschrift ab:

Die Municipalität im Namen der Einwohner der Gemeinde von Aubonne.

Bürger Gesetzgeber!

Durch welches Missgeschick findet sich unser Vaterland in die traurige Lage versetzt, daß wir vielleicht der Gefahr nahe schweben, das Geschenk der Freiheit, das uns die erste und großmuthigste der Nationen gab, wieder zu verlieren, und einen Bürgerkrieg in unsern Thalern erregt zu sehen? Schon hat ein mächtiger Feind, unter der trügenden Maske der schönsten Versprechungen, sich eines Theils unsers Gebietes ungerechter Weise bemächtigt, und die schrecklichsten Verheerungen angerichtet; dessen ungeachtet erwarteten und verlangten nach ihm mehrere Unsinne, und des Schweizernahmens Unwürdige, und überfüllten die Posten mit Zuschriften (libelles) des Prinzen Karls, die sie in Menge an Beamte und Privatmänner zu addressiren, die Freiheit haben.

Die Revolution, die in unserm Kanton so ruhig von statten geng, und uns das günstigste Schicksal versprach, ward offenbar von den Oligarchen des Innern, welche (wie nicht mehr daran zu zweifeln ist) mit den Flüchtlingen und Verrathern im Auslande einverstanden sind, verabscheuet; und sie hörten niemals auf, sich gegen den Patriotismus zu verschwören; immer bearbeiteten sie das Volk, und brandmarkten alle Bürger, die der Constitution und der neuen Ordnung der Dinge ergeben waren, als Anarchisten und Kannibalen; und leider haben ihnen die ersten Magistrate der Republik zu viel Gehör gegeben, so daß die Städter und fast die ganze Herrscherklasse, denen die Freiheit ihres Gleichen zur Quaal ist, durch diesen übertriebenen Moderantismus unablässig die treulosen Mittel anwandten, um das brave aber leichtglaubliche Volk zu betrügen, und irre zu führen, indem sie ihm weis machten, daß die Loskaufung des Grundzinses und der Zehnten, und die Abgaben ihm unendlich nachtheiliger seyen, als das alte System; sie mahlten ihm unsere Repräsentanten sowohl als die

große Nation, unsere Befreierinn, immer mit den schwärzesten Farben ab. Retten Sie also, B.B. Gesetzgeber, durch nachdrucksolle, schnelle und weise Maßregeln unser Vaterland aus den Gefahren, von denen es bedroht ist! Die vorzüglichsten Mittel, dieses zu bewerkstelligen, sind: 1. den schon allzulang unterdrückten und niedergetretenen Patriotismus zu wecken, und den Verrathern und Feigen kein Gehör zu geben, obschon sie ohne Unterlaß schreyen, wenn man den Patriotismus nicht beschränke, so werde er in Gesetzlosigkeit und Anarchie ausarten, als wenn die wahren Patrioten nicht beides verabscheueten, und als ob sie Feinde der Gesetze und der Ordnung wären; 2. eure Beschlüsse strenge vollziehen zu lassen, besonders jene, gegen das Desertiren, über die Passbriefe und die Uniformierung Helvetiens in ein alsgemeines Lager; 3. Vorsehung zu thun, daß unsr So daten an den Grenzen nicht so oft alles abgeht, was sie bedürfen; 4. Verkaufet die Nationalgüter zu kleinen Theilen, nicht durch Versteigerung des Ganzen, wie man vorgeschlagen hat, sonst bemächtigen sich ihrer nur die Reichen, und die weniger begüterten Bürger werden unzufrieden. Dann wird das Volk, wenn ihm die Vaterlandsfreunde die Augen öffnen, der schönen Versprechungen des Feindes laschen, und willig sein Leben und seine Güter opfern, um die Freiheit triumphiren zu machen.

Die Bürger von Aubonne wünschten, daß in diesen unruhvollen Zeiten die Bewachung der obersten Gewalten freiwilligen und zuverlässigen Patrioten anvertraut würde; eine große Anzahl derselben würde ich für glücklich halten, dazu auserlesen zu werden.

Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: Mr. L. Vionnet, Präz.

S. Done, Municip. Sekret.

Ich bezeuge, daß die obigen Unterschriften wirklich jene des Präsidenten und des Secretars der Municipalität von Aubonne sind.

Aubonne den 15. Juni 1799.

Unterz. G. Vionnet, Unterstatth.

Nüce hörte mit Vergnügen und Dank diese Zuschrift: glücklich die Gemeinde, die solche Vorsteher hat! hatten alle Gemeinden in Helvetien solche Vorsteher, so würden wir weder laue Brüder noch Verrather in unserm Vaterlande haben! So viel es an uns liegt, werden wir diese Zuschrift in Erwagung nehmen, und mit Eifer das Vaterland zu schützen suchen. Ich fodre die Ehre der Sitzung und den Bruderluß für den Abgeordneten von Aubonne. Dieser Antrag wird angenommen. Cartier sieht mit Freude den wahren Patriotismus in dem Augenblick der Gefahr sich vermehren, und seine Anhänger sich ver-

einigen: er fordert Verweisung dieser Zuschrift an diejenige Commission, welche lezthin über die Lausanner Zuschrift niedergesetzt wurde, und Mittheilung an das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik:

In Erwägung, daß zur Vertreibung des Feindes aus den Kantonen, in die er eingedrungen, und zur Abwendung der Fesseln, die er für ganz Helvetien bereitet, ein Corps von Truppen erfodert wird, welches wirksam die Armee unsrer Bundesgenossen unterstützen kann, und unter den Befehlen ihrer Generale steht;

In Erwägung, daß eine solche bewaffnete Unterstützung nur in sofern wahrhaft wirksam seyn kann, in wiefern sie mit den Hülfsquellen in Ansehung des Geldes, des Waffenvorrathes und des Proviant's im Verhältniß steht, und daß folglich die Anzahl der Soldaten sich nur in dem Maafse vermehren kann, in welchem sich auch diese Hülfsquellen vermehren;

Nach Anhörung des Berichts von dem Kriegs-Minister,

b e s c h l i e s s t :

1) Das Corps der Elitentruppen, welches zur Vertheidigung der östlichen und nördlichen Grenzen der Republik mitwirken soll, soll für den Anfang aus vier Bataillons und vier Compagnien bestehen.

2) Die Bataillons Nr. 1. aus dem Kant. Bern,
Nr. 1. — — — Freiburg,
Nr. 3. — — — Leman,

bleiben einstweilen bei der Hauptarmee.

3) Das Bataillon Nr. 2. aus dem Kant. Leman soll in das verschanzte Lager vor Basel geschilt werden, um in diesem letztern Kanton die Eliten abzulösen.

4) Vier Basler-Compagnien sollen in Solothurn die vier Compagnien des Oberlandes ablösen, und diese letztern nach dem verschanzten Lager vor Basel marschirren, um dort in Gemeinschaft mit den zwei Bataillons des Lemans Dienste zu thun.

5) Die Soldaten der erwähnten Bataillons, die entweder mit oder ohne Abschied ihre Corps verlassen haben, sollen zur Rückkehr zu denselben angehalten werden, und zwar unter der Zusicherung, daß über ihr Vertragen keine Untersuchung geschehen soll.

6) Zur Beschleunigung ihrer Rückkehr, und um derselben gewiß und sicher zu seyn, sollen die Bataillons-Chefs den Regierungs-Stathaltern über diejenigen Soldaten, die sich von ihren Corps entfernt, ein Verzeichniß mittheilen; auch soll jedes Bataillon in seinen Kanton einen verständigen Offi-

zier, und jede Compagnie einen Unteroffizier schicken.

7) Die Regierungs-Stathalter lassen eine Proklamation an die verirrten Militärs ergehen, mit der Aufforderung, daß sie sich auf den bestimmten Tag in dem Hauptorte ihres Kantons einfinden. Unter dieser Bedingung sollen sie ihnen versprechen, daß das Geschehene vergessen seyn soll, zugleich aber ihnen anzeigen:

1. Alle diejenigen, die sich nicht zur bestimmten Zeit in dem Hauptorte einfinden, sollen für Ausreisser erklärt, und als solche verfolgt werden.

2. Die Agenten der vollziehenden Gewalt und die Municipalbeamten, welche dieselben nicht anhalten, sollen für Begünstiger des Ausreissers angesehen, und als solche gestrafft werden.

3. Gemeinden, welche sich den obigen Verfugungen widersetzen, sollen durch militärische Exekution bezwungen und gestrafft werden.

8) Sogleich nach der Niedervereinigung in den Hauptorten, sollen die verirrten Militärs von einem hierzu beauftragten Offizier zum Corps zurückgeführt werden. Dieser Offizier soll sie in Pelotons theilen, und jedem Peloton einen Unteroffizier zugeben.

9) Dem commandirenden Offizier stellt der Statthalter schriftlich eine Wegweisung nach der Grenze zu.

10) Die gesammte Basler-Elite, (mit Ausnahme der vier für Solothurn bestimmten Compagnien) die Bataillons Nr. 1. von Bern, Nr. 1. von Luzern, von Baden, Aargau, Solothurn, Wallis, sollen bis auf neuen Befehl die Entlassung erhalten, jedoch aber auch nach ihrer Heimkunst auf dem Pikete verbleiben.

11) Das Bataillon Nr. 1. aus dem Leman soll, bis es sich wird ergänzt haben, hinter der Linie zurückgehalten werden.

12) Sogleich nach der Ergänzung der Bataillons hinter der Linie, sollen hinter dieselbe die Zürcher geschickt werden, damit auch sie sich ergänzen.

13) Die vier besoldeten Compagnien aus dem Leman harren auf der Linie, bis zu endlicher Neorganisirung der besoldeten Truppen, von denen sie einen Theil ausmachen sollen.

14) Der B. Haas, General-Inspektor der Artillerie, soll mit dem Commandanten der französischen Artillerie darüber zusammentreten, und sich mit ihm berathen, wie man von den sich an der Grenze befindenden Kanoniirs den besten Gebrauch machen könne.

Der Kriegsminister ist beauftragt, gegenwärtiges Urtheil ungesäumt im Druck öffentlich bekannt zu machen und zu vollziehen.

Bern, den 22. Jun. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Sign. L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Sign. M o u f f o n.